

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet KultCrossing, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens / Verfolgung gemeinnütziger Zwecke / Bindung der Mittel

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die nachhaltige Förderung kultureller und ästhetischer Bildung in Schulen bzw. Ausbildungsstätten.
2. Der Unternehmenszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Vermittlung von Kulturschaffenden in die Schulen,
 - Vermittlung von Jugendlichen in die Kulturstätten,
 - Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Methoden zur dauerhaften Förderung der kulturellen und ästhetischen Bildung,
 - Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
 - Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
 - Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen,
 - Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen,
 - Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke beziehen sich auf die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften der in diesem § 2 Abs. 1 genannten Art zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu gründen.

4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke des § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft und den in § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft übersteigt, an den „Kölischer Förderverein für Jugend und Kultur e.V., Köln“, Vereinsregister: Amtsgericht Köln VR 9889, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00.
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)
Auf dieses Stammkapital hat Herr Christian DuMont Schütte eine Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) übernommen.
2. Die übernommene Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 4

Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, spätestens mit der Eintragung ins Handelsregister.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Über Austritt, Ausschluss oder Einziehung von Anteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung ohne den betroffenen Gesellschafter. Eine Vergütung für den Geschäftsanteil erfolgt höchstens in Höhe des Nominalwertes der Anteile, abzüglich noch bestehender Einzahlungsverpflichtungen, soweit die Gesellschaft durch eine solche Abfindung nicht in ihrem Bestand gefährdet wird.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. ein oder mehrere Geschäftsführer,
3. der Beirat, sofern ein solcher bei der Gesellschaft gebildet worden ist.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer berufen, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Ist mehr als ein Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis übertragen werden.
3. Jeder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Ein Geschäftsführer kann jederzeit abberufen werden. Mit dem Widerruf der Bestellung endet zugleich auch das Anstellungsverhältnis mit dem abberufenen Geschäftsführer, soweit das jeweilige Anstellungsverhältnis nichts anderes regelt.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zuständig für:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
2. die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung,
3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
4. Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Auflösung der Gesellschaft und Bestellung des Liquidators.

§ 9 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ des an der Gesellschaft beteiligten Kapitals ist notwendig für:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen,
 - d) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing oder sonstigen Dauerverträgen
 - e) die Übernahme von Geschäften, wie sie in § 2 Abs. 1 der Satzung festgelegt sind, und Beteiligung an solchen,
 - d) die Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft.
2. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Geschäftsführern der Gesellschaft zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Pro-

tokollabschrift gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden. Die Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht.

3. Je Euro 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) gewähren eine Stimme.
4. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Aus besonderem Anlass kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt durch Einschreibebrief.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens 60% des Gesellschaftskapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist und mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Auf die besondere nachstehend genannte Beschlussfähigkeit der zweiten Sitzung muss in der Einladung zu dieser Sitzung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung ist – unter entsprechendem Hinweis auf die Ladung – beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Gesellschaftskapitals anwesend bzw. vertreten sind.

§ 10 **Beirat**

1. Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 15 Personen. Die Zahl der Mitglieder des ersten Beirates wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt. Im Übrigen ist der Beirat berechtigt, durch Beschluss die Zahl seiner Mitglieder im Rahmen des vorstehenden Satzes 2 selbst festzulegen.
2. In den Beirat können nicht Personen berufen werden, die Konkurrenzunternehmen betreiben oder durch Übernahme eines Amtes in die Gefahr einer Interessenkollision geraten.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung mit 2/3 Mehrheit bestellt. Die Amtsdauer läuft bis zum Ende der Gesellschafterversammlung, welche den Jahresabschluss für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl genehmigt. Hierbei wird das Jahr der Wahl nicht mitgezählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der im Namen des Beirates auftritt. Seine Unterschrift allein ist genügend.
6. Der Beirat hat das Recht, die Geschäftsführung zu überprüfen, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers zu Lasten der Gesellschaft bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Er kann insbesondere die Jahresrechnungen und Bilanzen prüfen und darüber der Gesellschafterversammlung Bericht erstatten.
7. Aufgabe des Beirates ist in erster Linie die Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sowie deren Überwachung. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an Richtlinienweisungen des Beirates gebunden. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Beirates, die fachliche und organisatorische Beratung der Geschäftsführung zu sichern. Zu diesem Zweck kann der Beirat Fachausschüsse einsetzen.
8. Den Mitgliedern des Beirates sind ihre Aufwendungen von der Gesellschaft zu erstatten.
9. Vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung soll der Beirat über die nachgenannten Gegenstände gehört werden:
 - a) Festlegung des Programms zur Verwirklichung der im Sinne des § 2 der Satzung festgelegten Gesellschaftszwecke,
 - b) Festlegung des Investitions- und Finanzierungsplanes und des Stellen- und Wirtschaftsplanes im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung,
 - c) alle Geschäfte außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sein können,
 - d) Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.
10. Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung. Dies gilt insbesondere für § 116 AktG.

§ 11 **Jahresabschluss**

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer.
2. Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ein Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen, soweit diese erforderlich ist,

um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Es können auch andere Rücklagen gebildet werden, soweit diese die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht berühren (§ 58 AO).

§ 12 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

1. Die Kosten und Steuern der Gründung bis zur Höhe von ca. 2.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.